

Datenschutz-Newsletter III / 2022

Aktuelles rund um den Datenschutz

Vorsicht bei Google Fonts

In unserem Newsletter II / 2022 vom 24. Juni 2022 berichteten wir über die datenschutzrechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der dynamischen Einbindung von Google Fonts in Websites.

Aus aktuellem Anlass möchten wir noch einmal darauf verweisen.

Inzwischen sind uns Abmahnschreiben, unter anderem mit dem Absender „Susanne Schober“, München, bekannt. Es ist unsicher, wer sich tatsächlich dahinter verbirgt. Diese greifen den Datenschutzverstoß auf, behaupten eine persönliche Betroffenheit und fordern den Verantwortlichen für einen angeblichen Schadensersatzanspruch zu einer Zahlung von 100,00 Euro auf. Geschieht dies nicht, wird eine Mahnung versendet.

Fazit: Eine Verbindung zu Servern Dritter sollte ohne Einwilligung vermieden werden. Die Einbettung von Inhalten Dritter sehen Aufsichtsbehörden, Gerichte und Betroffene zunehmend kritisch. Verantwortliche sollten, unabhängig von der Frage, ob man derartigen Zahlungsaufforderungen nachkommt, die diesbezüglichen Einstellungen der Homepage dringend überprüfen und gegebenenfalls umgehend reagieren, um eine mögliche datenschutzrechtliche Verletzung eines Betroffenen abzuwenden.

Besonderer Kündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte

Die nationalen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sehen vor, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines internen Datenschutzbeauftragten unzulässig ist, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Auch nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zur Kündigung berechtigt. Damit sehen die nationalen Regelungen einen wesentlich strengeren Kündigungsschutz als die europäische DSGVO vor, die keinen solchen besonderen Sonderkündigungsschutz enthält.

Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun mit Urteil vom 22.06.2022 – C 534/20, entschieden, dass die Regelungen der DSGVO strengeren nationalen Regelungen nicht entgegenstehen, da das europäische Ziel, nämlich die unabhängige Stellung des Datenschutzbeauftragten zu gewährleisten, durch die strengeren nationalen Vorschriften des BDSG erfüllt ist.

Verantwortliche sollten sich daher bei der Bestellung von internen Datenschutzbeauftragten bewusst sein, dass

damit automatisch ein hoher, besonderer Kündigungsschutz für das Arbeitsverhältnis verbunden ist, sogar dann, wenn der zu beanstandende Sachverhalt nicht mit der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Aufgaben zusammenhängt. Diese Problematik kann durch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten vermieden werden.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr plant Alternative zu Cookie-Bannern

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) reagiert mit seinem Entwurf einer "Einwilligungsverwaltungs-Verordnung" auf die immer lauter werdende Kritik, die Verbraucher, Aktivisten und Datenschutz-Organisationen an Cookie-Bannern äußern. Das Dokument wurde offiziell noch nicht veröffentlicht. Erste Details des 21 Seiten umfassenden Entwurfes sind jedoch schon bekannt. Welche Maßnahmen sind vorgesehen?

- Bisher mussten zahlreiche Einzelentscheidungen im Cookie-Banner getroffen werden. Dies soll zukünftig nutzerfreundlicher gestaltet werden.
- Auf vielen Webseiten ist die Erteilung einer Einwilligung schneller und unkomplizierter möglich als die Ablehnung von Zugriffen. Das soll ein Ende haben. Die Entscheidung für oder gegen den Einsatz von Cookies soll gleich viel Zeit beziehungsweise Klicks in Anspruch nehmen.
- Die Beeinflussung von Nutzern durch Dark Pattern und Nudging (= Techniken, mit denen man jemanden dazu veranlassen will, eine Entscheidung zu treffen, die er selbst nicht getroffen hätte)

soll es auch nicht mehr geben. Bisher können Webseitenbetreiber über die Konzepte auf die Wahrnehmung von Webseitenbesuchern einwirken und datenschutzrechtliche Vorgaben unterwandern.

- Die Flut von Cookie-Bannern möchte das BMDV durch generelle kategorische Einwilligungen minimieren. Nutzer sollen demnach gebündelte Einwilligungen für bestimmte Zugriffe auf Endeinrichtungen und Gruppen von Telemedienanbietern erteilen.
- Die "Einwilligungsverwaltungs-Verordnung" sieht außerdem vor, dass Anbieter von Cookie-Managements sich vom Bundesdatenschutzbeauftragten anerkennen lassen müssen. So soll reguliert werden, dass Anbieter kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und den verwalteten Daten haben.

Ob sich der Entwurf des BMDV durchsetzen kann, bleibt abzuwarten. In jedem Fall geraten Cookie-Banner stärker in den Fokus der Aufsichtsbehörden. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis die Gestaltung von Consent-Management-Tools stärker reguliert wird.

Stand: 23. September 2022

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), WP/StB;
Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)
Telefon: 09221 / 900 - 0
edsb@frtconsult.de www.frtpartner.de